



Brüssel, den 25. April 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0096(COD)**

**8259/25
ADD 2**

**TRANS 146
CODEC 473
IA 31**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 179 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 179 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2025) 179 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2025
COM(2025) 179 final

ANNEX 2

ANHANG

der

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern
erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie
1999/37/EG des Rates**

{SEC(2025) 119 final} - {SWD(2025) 96 final} - {SWD(2025) 97 final} -
{SWD(2025) 98 final} - {SWD(2025) 99 final}

Anhang II

Teil II der Zulassungsbescheinigung

1. Dieser Teil kann in zwei verschiedenen Formaten umgesetzt werden: als Papierdokument oder als Smartcard. Die Merkmale des Papierdokuments sind unter Nummer 2 aufgeführt, die der Smartcard unter Nummer 3.
2. Spezifikationen zu Teil II der Zulassungsbescheinigung im Papierformat
 - a) Die Abmessungen der Zulassungsbescheinigung dürfen das Format DIN A4 (210 × 297 mm) oder die Größe eines Faltblatts im Format DIN A4 nicht überschreiten.
 - b) Das für Teil II der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muss durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:
 - i) drucktechnische Mittel,
 - ii) Wasserzeichen,
 - iii) fluoreszierende Fasern,
 - iv) fluoreszierenden Druck.Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.
 - c) Teil II der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Informationen und ihrer Aufmachung fest.
 - d) Seite 1 des Teils II der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:
 - i) den Namen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
 - ii) das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt, in folgender Form:
 - B: Belgien
 - BG: Bulgarien
 - CZ: Tschechische Republik
 - DK: Dänemark
 - D: Deutschland
 - EST: Estland
 - GR: Griechenland
 - E: Spanien
 - F: Frankreich
 - HR: Kroatien
 - IRL: Irland
 - I: Italien
 - CY: Zypern

LV: Lettland
LT: Litauen
L: Luxemburg
H: Ungarn
M: Malta
NL: Niederlande
A: Österreich
PL: Polen
P: Portugal
RO: Rumänien
SLO: Slowenien
SK: Slowakei
FIN: Finnland
S: Schweden

- iii) den Namen der zuständigen Behörde;
 - iv) die Aufschrift „Zulassungsbescheinigung Teil II“ in großen Buchstaben in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt; in ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in kleinen Buchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Union;
 - v) die Aufschrift „Europäische Union“ in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
 - vi) die Dokumentennummer.
- e) Teil II der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehenden Angaben, denen der entsprechende harmonisierte Unionscode vorangestellt wird:
- (A) Zulassungsnummer
 - (B) Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - (C.2) Fahrzeugeigentümer
 - (C.2.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.2.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.2.3) Anschrift im Zulassungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (D) Fahrzeug
 - (D.1) Marke
 - (D.2) Typ
 - Variante (falls verfügbar)
 - Version (falls verfügbar)

- (D.3) Handelsbezeichnung(en)
- (E) Fahrzeug-Identifizierungsnummer
- (J) Fahrzeugklasse
- (J.1) Aufbau
- (K) Typgenehmigungsnummer für die Fahrzeugkombination (falls verfügbar)
- f) Teil II der Zulassungsbescheinigung kann ferner die nachstehenden Angaben enthalten, denen der entsprechende harmonisierte Unionscode vorangestellt wird:
 - (C) Personenbezogene Daten
 - (C.3) Natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Eigentümer über das Fahrzeug verfügen kann
 - (C.3.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.3.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.3.3) Anschrift im Zulassungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.5), (C.6): Wenn bei Änderung der personenbezogenen Daten unter Buchstabe e Code C.2 und/oder unter Code C.3 kein neuer Teil II der Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird, können die neuen personenbezogenen Daten, die den genannten Codes entsprechen, unter den Codes C.5 oder C.6 eingetragen werden, wobei deren Gliederung den Vorgaben unter Buchstabe e Code C.2 und unter Code C.3 folgt.
 - g) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen in Teil II der Zulassungsbescheinigung aufnehmen; insbesondere können sie den Identifizierungscodes der Buchstaben e und f in Klammern zusätzliche einzelstaatliche Codes hinzufügen.
- 3. Spezifikationen zu Teil II der Zulassungsbescheinigung im Smartcard-Format (alternativ zum unter Nummer 2 beschriebenen Muster im Papierformat)
 - a) *Kartenformat und mit bloßem Auge lesbare Daten*

Als Karte mit Mikroprozessor ist die Chipkarte gemäß den unter Nummer e genannten Normen zu konzipieren:

Auf der Vorder- und Rückseite der Karte müssen mindestens die unter Nummer 2 Buchstaben d und e genannten Daten aufgedruckt sein; diese Daten müssen mit bloßem Auge lesbar (Buchstabengröße mindestens 6 Punkte) und wie folgt gedruckt sein: (Beispiele für mögliche Layouts sind in Schaubild 2 am Ende dieses Abschnitts dargestellt)

 - i) Basisaufdruck
 - Vorderseite*
 - 1. rechts vom Chip:
 - in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt
 - die Worte „Europäische Union“;

- den Namen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- die Worte „Teil II der Zulassungsbescheinigung“ in Großdruck;
- andere (z. B. frühere nationale) Bezeichnung des äquivalenten Dokuments (fakultativ);
- den Namen der zuständigen Behörde (alternativ auch in Form eines Personalisierungsdrucks wie unter Ziffer [ii](#));
- die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird (alternativ auch in Form eines Personalisierungsdrucks wie unter Ziffer [ii](#));

2. über dem Chip:

das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt, weiß in einem blauen Rechteck umgeben von zwölf gelben Sternen:

Belgien

BG: Bulgarien

CZ: Tschechische Republik

DK: Dänemark

D: Deutschland

EST: Estland

GR: Griechenland

E: Spanien

F: Frankreich

HR: Kroatien

IRL: Irland

I: Italien

CY: Zypern

LV: Lettland

LT: Litauen

L: Luxemburg

H: Ungarn

M: Malta

NL: Niederlande

A: Österreich

PL: Polen

P: Portugal

RO: Rumänien

SLO: Slowenien

SK: Slowakei

FIN: Finnland

S: Schweden

3. die Mitgliedstaaten können am unteren Rand in Kleinbuchstaben und ihrer/ihren Landessprache(n) den Vermerk anbringen: „Dieses Dokument ist an einem sicheren Ort außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren.“
4. Die Grundfarbe der Karte ist Rot (Pantone 194); alternativ ist auch ein Übergang von Rot zu Weiß möglich.
5. Ein Symbol in Form eines Rades (siehe vorgeschlagenes Layout) ist im Druckbereich in der linken unteren Ecke der Kartenvorderseite aufzudrucken.
- 6) Ansonsten gelten die unter Buchstabe m genannten Bestimmungen.

ii) Personalisierungsdruck

Der Personalisierungsdruck enthält folgende Angaben:

Rückseite

Auf der Rückseite müssen mindestens die unter Nummer 2 Buchstabe e genannten übrigen Daten aufgeführt sein;

gemäß Nummer 2 Buchstabe g können den vorstehend genannten harmonisierten Unionscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fahrzeugdaten:

(C.2) Fahrzeugeigentümer

(C.2.1) Name(n) oder Firmenname

(C.2.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen

(C.2.3) Anschrift im Zulassungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung

(D.1) Marke

(D.2) Typ (gegebenenfalls Variante/Version)

(D.3) Handelsbezeichnung(en)

(E) Fahrzeug-Identifizierungsnummer

(J) Fahrzeugklasse

(J.1) Aufbau

(K) Typgenehmigungsnummer für die Fahrzeugkombination (falls verfügbar)

Fakultativ können zusätzliche Daten aus Nummer 2 Buchstabe **f** (mit den harmonisierten Codes) und Nummer 2 Buchstabe **g** auf der Rückseite der Karte hinzugefügt werden.

Vorderseite

1. den Namen der zuständigen Behörde — siehe auch Ziffer **i**;
2. den Namen der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ);
3. die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird — siehe auch Ziffer **j**;
4. folgende Daten aus Nummer 2 Buchstabe **e**;
5. gemäß Nummer 2 Buchstabe **g** können den vorstehend genannten harmonisierten Unionscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden:
 - (A) Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen)
 - (B) Datum der Ersterlaubnis des Fahrzeugs

Rückseite

iii) C. Physische Sicherheitsmerkmale der Smartcard

Die physische Sicherheit von Dokumenten ist bedroht durch:

1. Herstellung gefälschter Karten: Schaffung eines neuen Objekts, das große Ähnlichkeit mit dem Dokument aufweist, entweder selbst hergestellt oder als Kopie eines Originaldokuments;
2. grundlegende Veränderung: Änderung einer Eigenschaft des Originaldokuments, z. B. Änderung einiger auf dem Dokument aufgedruckter Daten.

Als Grundlage sind die mit einem Stern versehenen Techniken vorzuziehen, da sie es den Strafverfolgungsbeamten ermöglichen, die Gültigkeit der Karte ohne besondere Hilfsmittel zu überprüfen.

Das für Teil II der Zulassungsbescheinigung verwendete Material muss durch mindestens drei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:

- Mikrodruck,
- guillochierter Druck*,
- irisierender Druck,
- Lasergravur,
- ultraviolette fluoreszierende Tinte,
- Tinten, die ihre Farbe je nach Blickwinkel ändern*,
- Tinten mit temperaturabhängiger Farbe*,
- spezielle Hologramme*,
- variable Laserbilder,
- optisch variable Bilder.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

b) *Datenspeicherung und Datenschutz*

Nach den harmonisierten gemeinsamen Codes (gegebenenfalls in Verbindung mit den individuellen Codes der Mitgliedstaaten gemäß Nummer 2 Buchstabe g) können folgende Daten zusätzlich auf der Kartenoberfläche gespeichert werden, auf der die lesbaren Angaben gemäß Buchstabe a vermerkt sind:

a) Daten gemäß Nummer 2 Buchstaben d und e

Alle in Nummer 2 Buchstaben d und e genannten Daten werden obligatorisch auf der Karte gespeichert.

ii) Andere Daten gemäß Nummer 2 Buchstabe f

Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaat frei, mehr Daten als unter Nummer 2 Buchstabe f vorgesehen im erforderlichen Umfang zu speichern.

iii) Andere Daten gemäß Nummer 2 Buchstabe g

Fakultativ können weitere Angaben von allgemeinem Interesse auf der Karte gespeichert werden.

Die Daten unter den Ziffern i und ii werden in zwei entsprechenden Dateien mit transparenter Struktur (siehe ISO/IEC 7816-4) gespeichert. Die Mitgliedstaaten können die Speicherung von Daten ab Ziffer iii entsprechend ihren Vorschriften festlegen.

Für diese Dateien gibt es keine Lesebeschränkungen.

Der Schreibzugriff auf diese Dateien ist auf die zuständigen nationalen Behörden (und ihre bevollmächtigten Agenturen) in dem Mitgliedstaat, der die Smartcard ausstellt, beschränkt.

Schreibzugriff ist nur gestattet nach einer asymmetrischen Authentifizierung mit Austausch des Sitzungsschlüssels zum Schutz der Sitzung zwischen der Fahrzeugzulassungskarte und einem Sicherheitsmodul (z. B. einer Sicherheitsmodulkarte) der zuständigen nationalen Behörden (oder ihrer bevollmächtigten Agenturen). Dadurch werden CV-Zertifikate (Card Verifiable certificates) gemäß ISO/IEC 7816-8 vor dem Authentifizierungsverfahren ausgetauscht. Die CV-Zertifikate enthalten den entsprechenden öffentlichen Schlüssel, der im anschließenden Authentifizierungsverfahren abzurufen und zu verwenden ist. Diese Zertifikate werden von den zuständigen nationalen Behörden unterzeichnet und enthalten einen Authentifizierungsgegenstand (Autorisierung des Zertifikatsinhabers – certificate holder authorisation) gemäß ISO/IEC 7816-9, um die rollenspezifischen Zugangsrechte auf der Karte verschlüsselt speichern zu können. Diese rollenspezifischen Zugangsrechte sind mit der zuständigen nationalen Behörde verbunden (z. B. zur Aktualisierung des Datenfelds).

Die entsprechenden öffentlichen Schlüssel der zuständigen nationalen Behörden werden als Trust Anchor (Basisschlüssel) auf der Karte gespeichert.

Die Spezifikation der für das Authentifizierungsverfahren und das Schreibverfahren benötigten Dateien und Kommandos liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Sicherheitsstufe muss nach Common-Criteria-Bewertung EAL4+ anerkannt sein. Die Erweiterungen sind: 1) AVA_MSU.3: Analysieren und Testen auf unsichere Zustände; 2) AVA_VLA.4: Hochresistent.

iv) Verifizierungsdaten für Authentizität von Zulassungsdaten

Die ausstellende Behörde berechnet ihre elektronische Unterschrift für alle Daten einer Datei, die die Daten unter den Ziffern i und ii enthält, und speichert sie in einer entsprechenden Datei. Diese Unterschriften ermöglichen die Prüfung der Authentizität der gespeicherten Daten. Auf den Karten werden folgende Daten gespeichert:

1. elektronische Unterschrift der Zulassungsdaten gemäß Ziffer i;
2. elektronische Unterschrift der Zulassungsdaten gemäß Ziffer ii.

Zur Prüfung dieser elektronischen Unterschriften werden auf der Karte gespeichert:

1. Zertifikate der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften zu den Daten unter den Ziffern i und ii berechnet hat.

Die elektronischen Unterschriften und die Zertifikate sind ohne Einschränkung lesbar. Der Schreibzugriff auf elektronische Signaturen und Zertifikate ist auf die zuständigen nationalen Behörden beschränkt.

c) *Schnittstelle*

Für Verbindungen an der Schnittstelle sollten externe Kontakte verwendet werden. Eine Kombination externer Kontakte mit einem Transponder ist fakultativ.

d) *Speicherkapazität der Karte*

Die Karte hat ausreichende Kapazität zum Speichern der unter Buchstabe b genannten Daten.

e) *Normen*

Die Chipkarte und die verwendeten Lesegeräte müssen folgenden Normen entsprechen:

ISO 7810:	Normen für Identifikationskarten (Plastikkarten): Physikalische Eigenschaften
ISO 7816-1 und -2:	Physikalische Eigenschaften von Chipkarten, Abmessungen und Lokalisierung der Kontakte
ISO 7816-3:	Elektronische Eigenschaften von Kontakten,

	Übertragungsprotokolle
ISO 7816-4:	Kommunikationsinhalte, Chipkartendatenstruktur, Sicherheitsarchitektur, Zugriffsverfahren
ISO 7816-5:	Struktur der Anwenderkennzeichen, Auswahl und Ausführung der Anwenderkennzeichen, Registrierungsverfahren für Anwenderkennzeichen (Nummerierungssystem)
ISO 7816-6:	Interindustrielle Datenelemente
ISO 7816-8:	Karten mit integriertem/n Schaltkreis(en) und Kontakten — sicherheitsbezogene interindustrielle Kommandos
ISO 7816-9:	Karten mit integriertem/n Schaltkreis(en) und Kontakten — zusätzliche interindustrielle Kommandos

f) *Technische Merkmale und Übertragungsprotokolle*

Das Format ist ID-1 (Normalgröße, siehe ISO/IEC 7810).

Die Karte unterstützt das Übertragungsprotokoll T = 1 gemäß ISO/IEC 7816-3. Zusätzlich können andere Übertragungsprotokolle unterstützt werden, z. B. T = 0, USB oder kontaktlose Protokolle.

Für die Bit-Übertragung gilt „direct convention“ (siehe ISO/IEC 7816-3).

i) Versorgungsspannung, Programmierspannung

Die Karte arbeitet mit $V_{cc} = 3\text{ V}$ (+/- 0,3 V) oder mit $V_{cc} = 5\text{ V}$ (+/- 0,5 V). Die Karte benötigt am Kontakt C6 keine Programmierspannung.

ii) Antwort auf Zurücksetzen

Das Byte für die Informationsfeldgröße der Karte wird im ATR im Zeichen TA3 dargestellt. Dieser Wert beträgt mindestens „80 h“ (= 128 Byte).

iii) Auswahl der Protokollparameter

Die Unterstützung der Auswahl der Protokollparameter (PPS) gemäß ISO/IEC 7816-3 ist verbindlich vorgeschrieben. Sie wird benutzt zur Auswahl von T = 1, wenn T = 0 zusätzlich in der Karte vorhanden ist, und zur Aushandlung der Fi/Di-Parameter, um höhere Übertragungsraten zu erzielen.

iv) Übertragungsprotokoll T = 1

Unterstützung der Verkettung ist verbindlich vorgeschrieben.

Folgende Vereinfachungen sind zulässig:

- 1) NAD-Byte: nicht verwendet (NAD ist auf „00“ gesetzt)

- 2) S-Block ABORT: nicht verwendet
- 3) S-Block VPP-Zustandsfehler: nicht verwendet

Die Informationsfeldgröße des Schnittstellengeräts (IFSD) wird vom Schnittstellengerät unmittelbar nach dem ATR angezeigt: Das Schnittstellengerät überträgt die Anforderung S-Block IFS nach dem ATR, und die Karte sendet S-Block-IFS zurück. Der empfohlene Wert für IFSD ist 254 Byte.

g) *Temperaturbereich*

Die Zulassungsbescheinigung in Smartcard-Format muss unter allen klimatischen Bedingungen, die in der Regel in den Gebieten der Union herrschen, und mindestens innerhalb des in ISO 7810 genannten Temperaturbereichs ordnungsgemäß funktionieren. Die Karten müssen bei einer Luftfeuchtigkeit von 10 % bis 90 % ordnungsgemäß funktionieren.

h) *Physische Lebensdauer*

Bei Nutzung gemäß den umwelt- und elektrizitätsbezogenen Spezifikationen muss die Karte über einen Zeitraum von zehn Jahren ordnungsgemäß funktionieren. Das Kartenmaterial ist so auszuwählen, dass diese Lebensdauer gewährleistet ist.

i) *Elektrische Eigenschaften*

Während des Betriebs muss die Karte in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit mit der [Verordnung \(EU\) 2019/2144](#) in Einklang stehen und gegen elektrostatische Entladungen geschützt sein.

j) *Dateistruktur*

In Tabelle 4 sind die obligatorischen Elementardateien (EF) des Anwendungs-DF aufgeführt (siehe ISO/IEC 7816-4) DF.Registration. Alle Dateien haben eine transparente Struktur. Die Zugangsanforderungen sind unter Buchstabe [b](#) erläutert. Die Dateigrößen werden von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Anforderungen festgelegt.

Tabelle 4

Dateiname	Dateikennung	Beschreibung
EF.Registration_A	„D001“	Zulassungsdaten gemäß Nummer 2 Buchstaben d und e
EF.Signature_A	„E001“	Elektronische Unterschrift für vollständigen Dateninhalt von EF.Registration_A
EF.C.IA_A.DS	„C001“	X.509v3-Zertifikat der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften

Dateiname	Dateikennung	Beschreibung
		für EF.Signature_A berechnet
EF.Registration_B	„D011“	Zulassungsdaten gemäß Nummer 2 Buchstabe <u>f</u>
EF.Signature_B	„E011“	Elektronische Unterschrift für vollständigen Dateninhalt von EF.Registration_B
EF.C.IA_B.DS	„C011“	X.509v3-Zertifikat der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften für EF.Signature_B berechnet

k) *Datenstruktur*

Die Zertifikate werden gemäß ISO/IEC 9594-8 im X.509v3-Format gespeichert.

Die elektronischen Unterschriften werden transparent gespeichert.

Die Zulassungsdaten werden als BER-TLV-kodierte Datenobjekte (siehe ISO/IEC 7816-4) in den entsprechenden Elementardateien gespeichert. Die Wertfelder werden als ASCII-Zeichen gemäß ISO/IEC 8824-1 kodiert, die Werte „C0“-„FF“ werden durch ISO/IEC 8859-1 (Zeichensatz Lateinisch 1), ISO/IEC 8859-7 (Zeichensatz Griechisch) oder ISO/IEC 8859-5 (Zeichensatz Kyrillisch) definiert. Das Datenformat ist YYYYMMDD.

In Tabelle 1 sind die Identifizierungskennzeichen (Tags) der den Zulassungsdaten unter Nummer 2 Buchstaben d und e entsprechenden Datenobjekte zusammen mit weiteren Daten aus Buchstabe a aufgeführt. Sofern nicht anders angegeben, sind die in Tabelle 5 aufgeführten Datenobjekte verbindlich vorgeschrieben. Fakultative Datenobjekte können weggelassen werden. Die Spalte „Tag“ gibt die Verschachtelungsebene an.

Tabelle 1

Tag				Beschreibung
„78“				Zuweisungssstelle für kompatible Tags (Compatible)

Tag				Beschreibung
				Tag Allocation Authority), schachtelt Objekt „4F“ (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6)
	„4F“			Anwenderkennzeichen (siehe ISO/IEC 7816-4)
„73“				Interindustrielle Objektschablone (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6), die den obligatorischen Daten der Zulassungsbescheinigung Teil 2 entspricht, schachtelt alle folgenden Objekte
	„80“			Version der Tag-Definition
	„9F33“			Name des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil 2 ausstellt
	„9F34“			Andere

Tag			Beschreibung
			(z. B. frühere nationale) Bezeichnung des äquivalenten Dokuments (fakultativ)
	„9F35“		Name der zuständigen Behörde
	„9F36“		Name der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ)
	„9F37“		Verwendeter Zeichensatz: „00“: ISO/IEC 8859-1 (Zeichensatz Lateinisch 1) „01“: ISO/IEC 8859-5 (Zeichensatz Kyrillisch) „02“: ISO/IEC 8859-7 (Zeichensatz Griechisch)
	„9F38“		Einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet

Tag				Beschreibung
				wird
	„81“			Zulassungsnummer
	„82“			Datum der Erstzulassung
	„A3“			Fahrzeug, schachtelt Objekte „87“, „88“ und „89“
		„87“		Fahrzeugmarke
		„88“		Fahrzeugtyp
		„89“		Fahrzeug-Handelsbezeichnungen
	„8A“			Fahrzeug-Identifizierungsnummer
	„8F“			Typgenehmigungs-Nr.

In Tabelle 3 sind die Tags zur Identifizierung der den Zulassungsdaten unter Nummer 2 Buchstabe **f** entsprechenden Datenobjekte aufgeführt. Die in Tabelle 6 aufgeführten Datenobjekte sind fakultativ.

Tabelle 3

Tag				Beschreibung
„78“				Zuweisungsstelle für kompatible Tags (Compatible Tag Allocation Authority),

Tag			Beschreibung
			schachtelt Objekt „4F“ (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6)
	„4F“		Anwenderkennzeichen (siehe ISO/IEC 7816-4)
„74“			Interindustrielle Objektschablone (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6), das den fakultativen Daten der Zulassungsbescheinigung in Teil 1 Nummer 2 Buchstabe f entspricht, schachtelt alle folgenden Objekte
	„80“		Version der Tag-Definition
	„A1“		Personenbezogene Daten, schachtelt Objekte „A7“, „A8“ und „A9“
		„A7“	Fahrzeugeigentümer,

Tag				Beschreibung
				schachtelt Objekte „83“, „84“ und „85“
			„83“	Name oder Firmenname
			„84“	Vornamen oder Initialen (fakultativ)
			„85“	Anschrift im Mitgliedstaat
		„A8“		Zweiter Fahrzeugeigentümer, schachtelt Objekte „83“, „84“ und „85“
			...	
		„A9“		Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Eigentümer über das Fahrzeug verfügen kann, schachtelt Objekte „83“, „84“ und „85“
			...	
	„98“			Fahrzeugklasse

Struktur und Format der Daten gemäß Nummer 2 Buchstabe **g** werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

l) *Lesen der Zulassungsdaten*

i) Auswahl der Anwendung

Die Anwendung „Fahrzeugzulassung“ kann durch SELECT DF (nach Namen, siehe ISO/IEC 7816-4) mit dem Anwenderkennzeichen (AID) ausgewählt werden. Der AID-Wert wird bei einem von der Europäischen Kommission ausgewählten Labor angefordert.

ii) Daten aus Dateien lesen

Die Nummer 2 Buchstaben **d**, **e** und **f** entsprechenden Dateien werden mit SELECT (siehe ISO/IEC 7816-4) ausgewählt, wobei die Kommandoparameter P1 auf „02“ und P2 auf „04“ eingestellt sind und das Kommandodatenfeld die Dateikennung enthält (siehe Buchstabe **j**, Tabelle 4). Die zurückgesandte FCP-Schablone enthält die Dateigröße, was für das Lesen der Datei von Nutzen sein kann.

Diese Dateien sind lesbar mit READ BINARY (siehe ISO/IEC 7816-4), wobei das Kommandodatenfeld fehlt und L_e auf die Länge der erwarteten Daten eingestellt ist (Verwendung eines kurzen L_e).

iii) Verifizierung der Datenauthentizität

Zur Verifizierung der Authentizität der gespeicherten Zulassungsdaten kann die entsprechende elektronische Unterschrift verifiziert werden. Das bedeutet, dass außer den Zulassungsdaten auch die entsprechende elektronische Unterschrift von der Zulassungskarte gelesen werden kann.

Der öffentliche Schlüssel zur Verifizierung der Unterschrift kann durch Ablesen des entsprechenden Zertifikats der ausstellenden Behörde von der Zulassungskarte abgerufen werden. Die Bescheinigungen enthalten den öffentlichen Schlüssel und die Identität der entsprechenden Behörde. Die Verifizierung der Unterschrift kann durch ein anderes System als die Zulassungskarte durchgeführt werden.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, die öffentlichen Schlüssel und Bescheinigungen zur Verifizierung der Bescheinigung der ausstellenden Behörde abzurufen.

m) *Besondere Vorschriften*

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten nach Unterrichtung der Europäischen Kommission Farben, Zeichen oder Symbole hinzufügen. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten für bestimmte Daten unter Buchstabe **b** Ziffer **iii** XML-Format und den Zugriff über TCP/IP gestatten. Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Europäischen Kommission andere Anwendungen, für die es bislang auf EU-Ebene keine harmonisierten Regelungen oder Dokumente gibt (z. B. Prüfbescheinigung im Rahmen der technischen Überwachung), auf der Fahrzeugzulassungskarte hinzufügen, um zusätzliche fahrzeuggestützte Dienste durchzuführen.